



SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE

ORGANISATION SUISSE D'AIDE AUX RÉFUGIÉS

ORGANIZZAZIONE SVIZZERA AIUTO AI RIFUGIATI

SFH OSAR

Bern, 2. Juli 2002

Asyl Suchende aus Eritrea

Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH

Die SFH beobachtet die Entwicklung der Situation in Eritrea seit der Unabhängigkeit des Landes 1993. Gestützt auf ihre Lageanalyse¹ und verschiedene weitere Quellen² nimmt die SFH wie folgt Stellung zur asylrechtlichen Beurteilung von Asylgesuchen:

1 Asylgewährung

Besonders gefährdet von asylrelevanter Verfolgung sind folgende Personen oder Personengruppen:

1.1 Regimekritische Personen

Die folgende Personen müssen insbesondere mit Verhaftungen und langandauernder Inhaftierung rechnen:

- Regimekritische JournalistInnen, die sich der Zensur widersetzen;
- Dissidente Clanchefs, die sich für das Selbstbestimmungsrecht ihres Gebietes einsetzen.

1.2 Dissidente Regierungsangehörige

Reformkräfte der aktuellen EPLF/PDFJ-Regierung, welche öffentlich die Regierung kritisieren, müssen damit rechnen, aus der Regierung ausgeschlossen und für längere Zeit inhaftiert zu werden.

1.3 Oppositionelle Personen der Bevölkerungsgruppe der Kunama

Wegen ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Zusammenarbeit mit den äthiopischen Streitkräften werden die oppositionellen Kunama häufig der Kollaboration mit Äthiopien bezichtigt. Ihnen drohen Verhaftung und Enteignung.

¹ Eritrea, Lagebericht vom August 2001, Peter Hunziker, Länderanalyse SFH, Bern, Dezember 2001

² Zusätzlich zu den im Lagebericht über Eritrea vom August 2001 angegebenen Quellen wurden einbezogen: Balenice Jean-Marc, La Grange Arnaud: Erythrée (S.968) in: Mondes rebelles, L'encyclopédie des acteurs, conflits et violences politiques, Paris 2001 sowie der Menschenrechtsbericht des U.S. State Departments 2001 zu Eritrea vom 4. März 2002.

1.4 Von der Genitalverstümmelung bedrohte junge Frauen und Mädchen

Die Genitalverstümmelung ist in Eritrea gesetzlich nicht verboten und im ganzen Land verbreitet. Von der kleinen oder der grossen Beschneidung bedrohten Frauen und Mädchen ist Asyl zu gewähren.

1.5 Angehörige der Zeugen Jehovas

Aufgrund ihrer Weigerung, Militärdienst zu leisten, und wegen ihrer Nicht-Teilnahme am eritreischen Unabhängigkeitsreferendum droht den Zeugen Jehovas der Entzug der bürgerlichen Rechte und langandauernde Inhaftierung.

1.6 Aus Äthiopien ausgewiesene Personen

Personen, die von Äthiopien nach Eritrea ausgewiesen wurden und keine ethnische Bindung zu Eritrea nachweisen konnten, erhalten lediglich ein zeitlich beschränktes Identitätsdokument (yellow card). Sie können willkürlicher Verhaftung ausgesetzt sein und haben keinen Zugang zum Arbeitsmarkt in Eritrea.

1.7 Angehörige der ehemaligen Regierung Mengistu

Ehemalige Regierungsbeamte und Parteifunktionäre der Regierung Mengistu, die der Sympathie mit den oppositionellen Kräften verdächtigt werden, sind besonders häufig von willkürlichen Verhaftungen betroffen und erhalten keine Papiere. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob Asylausschlussgründe vorliegen.

1.8 Mitglieder von Rebellenorganisationen

Die Mitglieder von Oppositionskräften und bewaffneten Rebellenbewegungen werden besonders häufig Opfer von willkürlichen Inhaftierungen und extralegalen Hinrichtungen. Aufgrund der von diesen Gruppen begangenen Verbrechen ist im Einzelfall zu prüfen, ob Asylausschlussgründe vorliegen.

- Mitglieder und Führer der bewaffneten ELF-Gruppen (Eritrean Liberation Front), insbesondere der ELF-RC, der ELF-CC (=Abdallah Idris) und der ELF-NC;
- Mitglieder und Führer des bewaffneten Eritrean Islamic Jihad, der 1999 in Eritrean Islamic Salvation Movement umbenannt wurde.

2 Vorläufige Aufnahme

Insbesondere den nachfolgend aufgeführten Personen oder Personengruppen ist die vorläufige Aufnahme zu gewähren:

2.1 Besonders verletzte Personen

Wegen der prekären humanitären Situation ist eine Wegweisung von besonders verletzlichen Personen nicht zumutbar. Es handelt sich dabei um die folgenden Personengruppen:

- ältere Personen ohne Erwerbsmöglichkeit;
- alleinerziehende Personen;
- grosse Familien;
- Personen, die auf medizinische oder soziale Unterstützung angewiesen sind.

2.2 Technische Möglichkeit des Vollzugs der Wegweisung

Aufgrund der hohen Anforderungen der eritreischen Behörden an die freiwillige Rückkehr ihrer Staatsangehörigen galt die Rückkehr nach Eritrea über lange Zeit als blockiert. Zwangsausschaffungen sind noch immer nicht möglich. Auch Personen, die nicht in der Lage sein werden, in der Heimat für sich selbst zu sorgen, werden offenbar nicht zurückgenommen. Bei diesen Personen ist ein Vollzug der Wegweisung technisch nicht möglich und sie sind vorläufig aufzunehmen.

2.3 Härtefälle

Der Vollzug der Wegweisungen nach Eritrea gilt seit mehreren Jahren als blockiert. Zahlreiche abgewiesene Asyl Suchende dürften sich seit mehr als vier Jahren in der Schweiz aufhalten und in der Zwischenzeit gut in die schweizerischen Verhältnisse integriert sein. Im Einzelfall ist deshalb auch bei bereits abgeschlossenen Verfahren die Möglichkeit zu eröffnen, das Vorliegen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage zu prüfen.

3 Rückkehraspekte

Grundsätzlich befürwortet die SFH die auf freiwilliger Basis beruhende Rückkehr von Personen nach Eritrea. Sollte in Zukunft eine unterstützte Rückführung möglich sein wird empfohlen:

- Die Sicherheit und die Reintegration der Rückkehrenden laufend zu beobachten;
- die Rückkehr mit Strukturhilfe vor Ort zu verbinden;
- die Auszahlung von SiRück-Beträgen und Sozialleistungen zu gewährleisten.

4 Die Situation in Eritrea

Eritreas Ökonomie beruht zur Hauptsache auf der Subsistenzlandwirtschaft. 80 Prozent der Bevölkerung betreiben Ackerbau und Viehzucht. Häufige Dürreperioden und Heuschreckenplagen, die Abholzung der Wälder, die Zunahme des Wüstengebietes und die mit der Übernutzung des Bodens verbundene Bodenerosion führten zu nachhaltiger Nahrungsmittelknappheit. Diese wurde durch den Krieg mit Äthiopien zwischen 1998 und 2000 noch verschärft. Bei Kriegsende im Juni 2000 musste das Land zusätzlich etwa 1,1 Millionen intern vertriebene Personen versorgen. Das Land kann heute die Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung nicht mehr aus eigener Kraft gewährleisten und ist in grossem Masse auf internationale Nahrungsmittelhilfe angewiesen. Hinzu kommt die Unterversorgung an medizinischen Gütern, welche eine adäquate Behandlung und Betreuung von PatientInnen verunmöglicht.

Ein grosses Problem in Eritrea ist die weit verbreitete Beschneidung von Mädchen und jungen Frauen. Schätzungen gehen davon aus, dass etwa 95 Prozent der weiblichen Bevölkerung betroffen sind. Sie wird beinahe von allen religiösen und ethnischen Gruppen des Landes vollzogen. Die Infibulation, die schwerwiegendste Form der Frauenbeschneidung, kommt vor allem im Tiefland vor. Die Regierung unterliess es bisher, ein Gesetz zu verabschieden, das die Beschneidung verbietet.

In politischer Hinsicht brachten der Waffenstillstandsvertrag vom 18. Juni 2000 und das Friedensabkommen vom 12. Dezember 2000 zwar das ersehnte Kriegsende, nicht aber eine innenpolitische Öffnung. Die BürgerInnen haben kein Recht, die Regierung mit demokratischen Mitteln zu ändern. Die Pressefreiheit und die Freiheit, religiöse Zeitschriften zu publizieren, bleiben eingeschränkt, eine unabhängige Presse ist verboten. Das Justizsystem ist schwach, es gibt keine zügige Rechtsprechung und die Justizbehörden stehen unter dem Einfluss der Exekutive. Willkürliche Verhaftungen und Gefangenschaft ohne Anklage sind an der Tagesordnung. Mehrere Personen, die dem Regime Mengistus angehörten, sowie islamische Fundamentalisten und Terroristen befinden sich ohne Anklage in Haft. Während der Befragung werden die Gefangenen von der Polizei oft geschlagen und gefoltert, Refraktäre und Deserteure werden schwer misshandelt.

Im Verlaufe des Krieges zwischen Äthiopien und Eritrea deportierten die beiden Regierungen die jeweiligen Staatsangehörigen des anderen Landes. Nach Kriegsende im August 2000 stellte die eritreische Regierung Deportationen von ÄthiopierInnen ein. Sie gab seither mehrmals öffentlich bekannt, dass sie keine Deportationspolitik mehr verfolge. Bis Mitte 2001 wurden die Internierungslager für ÄthiopierInnen geschlossen.

Die aus Äthiopien ausgewiesenen Personen, welche ihre eritreische Abstammung nachweisen können, erhalten nach ihrer Ankunft in Eritrea die sogenannte blue card. Diese gewährleistet einen dauerhaften Aufenthalt mit nahezu allen staatsbürgerlichen Rechten in Eritrea. Der Minderheit der Personen, welche ihre Beziehungen zu Eritrea nicht nachweisen können, stellt die Regierung zeitlich beschränkte Identitätsdokumente (yellow cards) aus, welche sie als ÄthiopierInnen ausweisen, und die es ihnen ermöglichen, sich in Eritrea aufzuhalten. Im Gegensatz zu früheren Jahren konnten 2001 die in Eritrea ansässigen ÄthiopierInnen ihre Aufenthaltsbewilligungen ohne Probleme verlängern. Allerdings wurden diejenigen Personen verhaftet, bei denen die Polizei bei einer Überprüfung der Personaldokumente feststellte, dass ihre Aufenthaltsbewilligung abgelaufen war. In mehreren eritreischen Gefängnissen wird eine unbekannte Zahl von ÄthiopierInnen, vor allem Männer, gefangengehalten. Die Regierung erklärte, diese Personen würden wegen krimineller Vergehen festgehalten. BesitzerInnen einer zeitlich beschränkten Identitätskarte (yellow card) sind Belästigungen und der Gefahr willkürlicher Verhaftungen ausgesetzt. Sie haben keinen Zugang zum Arbeitsmarkt, was wegen der angespannten wirtschaftlichen Lage besonders problematisch ist, und müssen mit willkürlicher Verhaftung rechnen.